



QUALIFIKATION

Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben im Arbeitsschutz je nach Art der Tätigkeit zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Was zu tun ist:

- Verantwortliche ausreichend über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie ihre eigenen Arbeitsschutzaufgaben informieren
- Regelmäßig Aus- und Fortbildungsbedarf ermitteln
- Erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen veranlassen

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

Die arbeitsmedizinische Vorsorge verfolgt das Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Sie ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb. Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Diese unterscheidet die Bereiche Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge.

Was zu tun ist:

- Personenkreis festlegen, für den eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten ist
- Beschäftigte schriftlich über die arbeitsmedizinische Vorsorge informieren
- Pflicht- oder Angebotsvorsorge durchführen
- Wunschvorsorge ermöglichen

ERSTE HILFE UND NOTFALLMASSNAHMEN

Die Organisation eines stets funktionsfähigen Systems Erster Hilfe und die Vorbereitung von Notfallmaßnahmen sind unabdingbarer Bestandteil des Arbeitsschutzes und der Daseinsvorsorge im Betrieb. Gemäß ArbSchG hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass nach einem Arbeitsunfall sofort Erste Hilfe geleistet und notfalls ärztliche Behandlung veranlasst wird.

Was zu tun ist:

- Einrichtungen, Erste-Hilfe Material, Meldesysteme sowie Rettungsgeräte und gegebenenfalls Transportmittel bereitstellen
- Ersthelfer und Brandschutzhelfer in genügender Anzahl benennen und schulen
- Rettungskette sicherstellen
- Beschäftigte zur Vorgehensweise bei Erster Hilfe- und Notfällen regelmäßig unterweisen

BEHÖRDLICHE AUFLAGEN

Die Umsetzung behördlicher Auflagen ist für einen Betrieb von grundlegender Wichtigkeit und muss unbedingt sichergestellt werden. Hierzu sind geeignete Organisations- und Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Was zu tun ist:

- Zuständigkeiten festlegen, falls behördliche Auflagen erteilt wurden
- Maßnahmen und Fristen mit Hilfe eines Ablaufplans dokumentieren
- Ergriffene Maßnahmen kontrollieren

WEITERE INFORMATIONEN ZUM THEMA

- GDA-Organisations-Check:
www.gda-orga-check.de/daten/gda/index.htm

BILDNACHWEIS

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg (Seite 1)
- juwi AG, Wörstadt (Seite 3)
- LUBW, Karlsruhe (Seite 2, 5, 6)

Stand: Oktober 2014



Arbeitsschutzorganisation

 Hinweise für Klein- und Mittelbetriebe

WORUM GEHT ES?

Hauptursachen für Unfälle im Betrieb sind Organisations- und Verhaltensmängel. Organisatorische Mängel können zur Entstehung verhaltensbedingter Unfälle beitragen, indem sie beispielsweise die Wahrscheinlichkeit für fehlerhaftes Handeln erhöhen. Wird der Arbeitsschutz im Betrieb in die allgemeinen Organisationsstrukturen integriert, kann ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden. Die Verantwortung dafür trägt der Arbeitgeber. Häufig fühlen sich jedoch kleinere Betriebe von der Fülle der Regelungen und deren Ermessensbereichen überfordert. Größere Betriebe verfügen demgegenüber oftmals über eine geeignete Arbeitsschutzorganisation und ein ausgefeiltes Arbeitsschutzmanagementsystem.



Dieses Faltblatt soll vor allem kleinen und mittleren Betrieben eine Hilfestellung geben. Es enthält Hinweise, welche Aspekte bei der Organisation des Arbeitsschutzes auf jeden Fall geregelt sein müssen, um externen Überprüfungen standhalten zu können. Das Faltblatt orientiert sich an den Bausteinen des „GDA Orgacheck“, einer gemeinsamen Aktion der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger. Es gibt pragmatische Hinweise zur Arbeitsschutzorganisation, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Nach § 3 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, für eine geeignete Organisation des

Arbeitsschutzes zu sorgen. Er hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei allen Tätigkeiten beachtet werden, wobei sie in die betriebliche Führungsstruktur einzubinden sind.

Was zu tun ist:

- Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Arbeitsschutz dokumentieren und aktuell halten
- Regelmäßig kontrollieren, ob die Verantwortlichen ihren Pflichten nachkommen
- Regelmäßig überprüfen, ob Verbesserungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Zentrales Element des Arbeitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie wird seit 1996 im § 5 ArbSchG gefordert und umfasst die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen. Mit ihrer Hilfe sollen erforderliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten festgelegt werden. Der Arbeitgeber oder die von ihm nach § 7 ArbSchG beauftragten Personen haben grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeiten sowie in ausreichenden Abständen die Arbeitsbedingungen zu bewerten, Gefährdungen zu minimieren und Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen. Gefährdungsbeurteilungen müssen für alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten vollständig vorliegen.



Was zu tun ist:

- Mögliche Gefährdungen für alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten ermitteln
- Risiken beurteilen
- Maßnahmen festlegen und durchführen
- Wirksamkeit von Maßnahmen überprüfen
- Ergebnisse schriftlich dokumentieren
- Gefährdungsbeurteilung regelmäßig fortschreiben

BETRIEBSÄRZTLICHE UND SICHERHEITSTECHNISCHE BETREUUNG

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte haben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Aufgabe, den Arbeitgeber und die betrieblichen Führungskräfte in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Der Arbeitgeber kann je nach Anzahl der Beschäftigten verschiedene Möglichkeiten zur Organisation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wählen. In Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten kann zwischen Regelbetreuung und Unternehmermodell gewählt werden, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten ist nur eine Regelbetreuung möglich.

Was zu tun ist:

- Bei Betrieben mit Regelbetreuung: Einen Betriebsarzt sowie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) beauftragen
- Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach DGUV Vorschrift 2 unter Einbeziehung der Personalvertretung ermitteln und Aufgaben festlegen
- Bei Betrieben mit Unternehmermodell: Mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vereinbaren, bei Bedarf tätig zu werden; diese Art der Betreuung dokumentieren
- Verantwortliche haben sich selbst um sicherheitstechnische Belange zu kümmern
- An Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Unternehmermodell teilnehmen und dies dokumentieren



ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSS

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein Organ des betrieblichen Arbeitsschutzes (§ 11 ASiG). Er berät über alle Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Den Vorsitz im ASA (Beteiligte siehe Abb. oben) führt der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person.

Was zu tun ist:

- In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss bilden, der mindestens einmal pro Quartal zusammentritt

UNTERWEISUNG

Unterweisungen sind ein fester Bestandteil des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie werden daher auch in einer Vielzahl rechtlicher Vorgaben wie z. B. im Arbeitsschutzgesetz (§ 12 ArbSchG) gefordert. Unterweisungen werden als Erstunterweisung vor der Aufnahme einer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Was zu tun ist:

- Beschäftigte vor Aufnahme einer Tätigkeit sowie mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen und individuell verständlich unterweisen
- Durchgeführte Unterweisungen dokumentieren